

Entgeltordnung

für die Benutzung gemeindeeigener Gebäude bzw. Räume

§ 1

Grundsätze

1. Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen, vorwiegend für Reinigung, Heizung und Beleuchtung, werden Entgelte entsprechend den nachstehenden Bedingungen (Anlage 1) erhoben.
2. Mit der Aufnahme eines Gebäudes oder Raumes in das Verzeichnis ist kein Anspruch auf Überlassung verbunden. Es gelten die Hausordnung für gemeindeeigene Gebäude bzw. Räume und die vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien.

§ 2

Entgelt

Für die regelmäßigen Übungsabende der örtlichen Vereine und Organisationen, die in die, im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung, aufgestellten Belegungspläne aufgenommen sind, werden keine Entgelte erhoben. Ebenfalls gebührenfrei sind Besprechungen und Sitzungen der Vereine.

§ 3

Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die außerhalb des Übungsbetriebes und der Gebäudebelegungspläne durchgeführt werden.

§ 4

Benutzungsentgelt und Nebenkosten

1. Die Sätze bestimmen sich nach den benutzten Räumlichkeiten und sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Anlage 1 festgesetzt.

2. Die örtlichen Vereine, Kirchen, Organisationen und Verbände werden jährlich wie folgt von den Benutzungsentgelten befreit:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| • bis 100 Mitglieder | insgesamt 2 freie Veranstaltungen |
| • 101 bis 300 Mitglieder | insgesamt 3 freie Veranstaltungen |
| • 301 bis 500 Mitglieder | insgesamt 4 freie Veranstaltungen |
| • 501 bis 700 Mitglieder | insgesamt 5 freie Veranstaltungen |
| • über 700 Mitglieder | insgesamt 6 freie Veranstaltungen |

wobei die Zahl der Nutzungen gemeindeeigener Gebäude bzw. Räume und der Halle zusammengezogen wird.

Die Reinigungskosten und gegebenenfalls anfallende Personal- bzw. Hausmeisterkosten sind in jedem Falle zu bezahlen.

3. Die in der Anlage 1 aufgeführten Benutzungsentgelte und Nebenkosten mit Ausnahme der Personalkosten erhöhen sich für auswärtige Veranstalter um 50 %. (entfällt)
4. In Einzelfällen kann ganz oder teilweise auf den Ansatz von Entgelten verzichtet werden. Die Zuständigkeiten hierfür regeln sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.
5. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, hat der Veranstalter eine Gebühr in Höhe der der Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu bezahlen.
6. Die Benutzung des Telefons, welche nur im Einvernehmen mit dem Hausmeister geschehen kann, ist gebührenpflichtig. Pro Einheit werden 0,30 EUR berechnet.
7. Sofern die vorgenannten Gebühren irgendwelchen Steuern unterliegen, werden diese gesondert berechnet.
8. In der Anlage 1 nicht oder nachrichtlich aufgeführte Leistungen werden als Sonderleistungen zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 5 Zahlungspflichtiger

1. Zur Bezahlung der Entgelte, Ersätze und Nebenkosten ist der Veranstalter verpflichtet.
2. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
3. Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe des Bescheides zahlungsfällig. In Einzelfällen kann die Zahlung im voraus gefordert werden. Ein Restbetrag, der sich aus der der Gemeinde vorbehaltenen Endabrechnung ergibt, wird mit der Bekanntgabe des Bescheides zahlungsfällig.
4. Entgelte nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften und Gemeindegesetzungen werden gesondert erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zaberfeld, 13.12.2022

Diana Danner
Bürgermeisterin